

1. Satzung zur Änderung

vom 09. November 2023

der

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Baulandentwicklung Backnang (BEB)“

vom 05.12.2019

in Kraft getreten am 01.01.2020

Gemäß § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 09.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

§ 9 *Betriebsleitung* wird wie folgt angepasst:

- (3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 10).
- (4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister jährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.

§ 2

§ 13 *Wirtschaftsführung des Rechnungswesens* wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Eigenbetrieb Baulandentwicklung Backnang wendet für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen ab dem Wirtschaftsjahr 2023 die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung und sinngemäß die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie der Eigenbetriebsverordnung Doppik (EigBVO-Doppik) auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik an.

§ 3

Inkrafttreten:

Diese Änderung der Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Backnang, den 09.11.2023

Maximilian Friedrich
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.